

Wahrheitsfindung im internationalen Gerichtssaal

Die *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda*

Wolfgang Schomburg

Das Völkerstrafrecht hat mit der Einrichtung der beiden *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, vor allem aber mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), enorme Fortschritte gemacht. Doch erfüllen die Gerichtshöfe auch ihr Mandat, die Wahrheit über die von ihnen behandelten Verbrechen herauszufinden? Der Autor, ehemaliger Richter an den *Ad-hoc*-Gerichtshöfen, kommt zu dem Schluss, dass das den Gerichtshöfen zugrunde liegende anglo-amerikanische Rechtssystem des ›common law‹ dem Ziel der Wahrheitsfindung nur bedingt gerecht wird. Dennoch seien die Gerichtshöfe unverzichtbare Instrumente in einer globalisierten Welt. Für die Zukunft sei es wünschenswert, den IStGH in einen genuinen UN-Gerichtshof umzuwandeln.

Non est iustitia, non est veritas. Es gibt keine absolute Gerechtigkeit. Es gibt keine absolute Wahrheit. Gleichwohl müssen sich Richter bemühen, beidem so nah wie möglich zu kommen. In verschiedenen Weltreligionen¹ wird die Bedeutung der Trias *pax, iustitia, veritas* (Frieden, Gerechtigkeit, Wahrheit) für die Vergangenheitsbewältigung hervorgehoben: Es kann keinen Frieden ohne Gerechtigkeit geben und keine Gerechtigkeit ohne Wahrheit. Daher stellt sich die Frage: Wie nah kann man der Wahrheit im Rahmen formeller juristischer Verfahren kommen? Die Verfahrensordnung beeinflusst maßgeblich den Ausgang der Verfahren. Entscheidend ist, ob die Verfahren prinzipiell durch die Parteien, also Staatsanwaltschaft und Verteidigung, gestaltet werden oder überwiegend in den Händen der Richter liegen (Amtsaufklärungspflicht).

Es ist daher wichtig, genauer auf die in dieser Form erstmaligen Verfahrens- und Beweisregeln (Rules of Procedure and Evidence, im Folgenden: Verfahrensordnung) des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia – ICTY) und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (International Criminal Tribunal for Rwanda – ICTR) zu schauen. Die Urfassungen beider Verfahrensordnungen sind sehr stark von anglo-amerikanischen Rechtsauffassungen beeinflusst. Die Verfahrensordnungen wurden jeweils vom Plenum der ständigen Richter angenommen (von Richtern geschaffenes Recht) und sind bis heute von diesen ständig ergänzt worden. Im vorliegenden Beitrag soll insbesondere erörtert werden, inwiefern diese Verfahrensordnungen dazu beitragen können, der Wahrheit näher zu kommen.

Um die Frage zu beantworten, wie der Wahrheitsfindung am Besten gedient ist, ohne dabei den Anspruch auf ein faires Verfahren aufzugeben, sollen als Erstes die Mandate des Jugoslawien- und des Ruanda-Gerichtshofs untersucht werden. Anschließend wird der historische Hintergrund, der zur Einrichtung der beiden Strafgerichtshöfe führte, skizziert. Auf diesen Beobachtungen aufbauend sollen die systemimmanenten Hindernisse für die Wahrheitsfindung aufgezeigt werden. Abschließend werden die Leistungen beider Strafgerichtshöfe gewürdigt und ein kurzer Ausblick auf mögliche weitere Verbesserungen des Völkerstrafrechts gegeben.

Die Mandate der *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe

Abgesehen von ihrem Mandat, fortwährend nach der Wahrheit zu suchen, waren und sind die *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe auch für die Entwicklung des Völkerrechts ungemein wichtig. Ihre Rechtsprechung wird – allerdings nicht unbesehen² – vom später eingerichteten Internationalen Strafgerichtshof analysiert und angewandt. Als ehemaliger Richter der Berufungskammern der beiden *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe werde ich im Folgenden meine Kommentare vornehmlich auf diese beiden Institutionen beschränken und auf einige sie betreffende prozessuale Herausforderungen hinweisen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die beiden Gerichtshöfe als friedenssichernde Maßnah-



Wolfgang Schomburg, geb. 1948, war von 2001 bis 2008 (erster deutscher) ständiger Richter der Berufungskammern der beiden *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und Ruanda.

Der vorliegende Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Autor am 29. März 2008 in Utrecht, Niederlande, gehalten hat. Eine englische Fassung mit dem Titel ›The ad hoc Tribunals for the former Yugoslavia (ICTY) and Rwanda (ICTR)‹ findet sich in Heft 2/2008 der Zeitschrift ›VN Forum‹ (herausgegeben von der niederländischen UN-Gesellschaft ›Nederlandse Vereniging voor de Verenigde Naties‹ (NVVN)).

1 Siehe unter anderem: Prophet Mohammed, Hadith: ›If you see a wrong, you must right it; with your hand if you can, with your words, or, with your stare, or, in your heart, and that is the weakest of faith,‹; Pope Paul IV: ›If you want peace, work for justice.‹; Rabban Simeon Ben Gamaliel: ›The world rests on three pillars: on truth, on justice, and on peace.‹; A Talmudic commentary adds: ›The three are really one. If justice is realized, truth is vindicated and peace results.‹

2 Siehe etwa die vom ICTY/ICTR abweichende Definition von ›Täterschaft‹ im Fall Prosecutor v. Thomas Lubanga Dyilo (Décision sur la Confirmation des Charges) ICC-01/04-01/06 (29 January 2007).

men eingerichtet. Mittels seiner Kompetenzen nach Kapitel VII der UN-Charta hatte er in beiden Fällen eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit festgestellt. Damit bekräftigte er die Trias *pax, iustitia, veritas*.³ Die Erkenntnis, dass Frieden, Gerechtigkeit und Wahrheit untrennbar miteinander verbunden sind, ist essenziell, will man die Bedeutung der internationalen Strafgerichtsbarkeit verstehen.

Die Bedeutung der Resolutionen des Sicherheitsrats, die zur Gründung der Gerichtshöfe führten, kann gar nicht überschätzt werden: Zum ersten Mal war die Antwort der Welt auf eine Bedrohung des Friedens nicht nur militärischer, sondern auch ziviler Natur, indem Gerichte beauftragt wurden, in den betroffenen Gebieten den Frieden zu erhalten und wiederherzustellen. Für einen Praktiker des Strafrechts scheint es kein leichtes Unterfangen, dieser Trias gerecht zu werden. Richter sind keine Historiker, aber sie müssen dem Ziel, die Wahrheit herauszufinden, so nah wie möglich kommen.

Es muss festgehalten werden, dass der Sicherheitsrat im Prinzip nur zwei Optionen hatte: entweder – auf den guten Erfahrungen in Südafrika aufbauend – Wahrheits- und Versöhnungskommissionen einzurichten oder einen Strafgerichtshof. Der Sicherheitsrat entschied sich für Letzteres. Dies bezog auch den Versuch ein, das fundamentale Versprechen aus Art. 14 (1) (1) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte einzulösen: »Alle Menschen sind vor Gericht gleich«. Politischer Status oder militärischer Rang dürfen keine Rolle spielen.

Der lange Weg zur internationalen Strafgerichtsbarkeit

Zunächst soll die Entwicklung des Völkerstrafrechts bis heute skizziert werden. Den Siegeszug des Völkerstrafrechts kennzeichnet eine lange Geschichte der Rückschritte und Enttäuschungen. Bereits im Jahr 1872, das heißt nach dem Ende des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/1871, hatte der damalige Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Gustave Moynier, wohl erstmals die auch später stets wieder ins Leere laufende Idee, einen internationalen Gerichtshof zu gründen.

Der Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 bot eine weitere Gelegenheit für die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofs. Vor ihm sollte der deutsche Kaiser Wilhelm II. angeklagt und die Auslieferung von 900 Angeklagten erwirkt werden. Dieser Versuch schlug jedoch fehl. Dem Kaiser wurde in den Niederlanden Asyl gewährt. Ein existierender Haftbefehl gegen ihn wurde nie vollstreckt.

Die Gräueltaten, die während der Nazi-Herrschaft begangen wurden, und der bleibende Eindruck, den

sie auf das Gewissen der Menschheit hatten, bereiteten den Weg für den nächsten Schritt in der Entwicklung des Völkerstrafrechts. Bereits während des Zweiten Weltkriegs wurde die Bestrafung deutscher Kriegsverbrecher gefordert. Im Jahr 1943 unterzeichneten die Alliierten im Londoner St.-James-Palast ein Übereinkommen, welches unter anderem Vorbereitungen für die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofs vorsah. Die Sowjetunion, Großbritannien und die Vereinigten Staaten beschlossen auf der Potsdamer Konferenz (die vom 17. Juli bis 2. August 1945 im Schloss Cecilienhof stattfand), dass deutsche Kriegsverbrecher verfolgt und bestraft werden sollten. Die Einzelheiten dieses in Nürnberg zu errichtenden Internationalen Militärtribunals wurden im Londoner Viermächte-Abkommen (jetzt mit Frankreich) vom 8. August 1945 festgelegt.

Die Prozesse, die von den Siegern des Zweiten Weltkriegs vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg (und auch Tokyo) abgehalten wurden, ließen erneut die Hoffnung aufkommen, die Einrichtung eines unabhängigen, ständigen Strafgerichtshofs sei möglich. Doch es sollten mehr als 50 Jahre vergehen, bis ein solcher ständiger Strafgerichtshof, der IstGH, eingerichtet wurde. Es kann kein Zweifel bestehen, dass die Effektivität und ersten Erfolge der beiden UN-*Ad-hoc*-Tribunale maßgeblich die Einrichtung dieses nun ständigen Strafgerichtshofs befördert hat. Er wurde auf der Grundlage des am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Römischen Statuts vom 17. Juli 1998 als multilateraler völkerrechtlicher Vertrag eingerichtet. Das Statut wurde bis heute von mehr als 100 Staaten ratifiziert – leider noch nicht von den USA, Russland oder der Volksrepublik China, um nur die fehlenden Veto-Staaten des UN-Sicherheitsrats zu nennen.

Letztlich ist der IstGH die logische Konsequenz dessen, was die Welt aus Nürnberg gelernt hat sowie aus der gesamten Entwicklung des Völkerstrafrechts. Der Erfolg dieser ständigen Einrichtung wird zum einen davon abhängen, ob ein größerer Teil der internationalen Gemeinschaft den Gerichtshof anerkennt. Er wird zum anderen davon abhängen, inwiefern der Gerichtshof bereit und in der Lage ist, strafrechtliche Konsequenzen für die Hauptverantwortlichen der internationalen Kerndelikte ungeachtet ihrer Stellung oder Herkunft zu ziehen. Der IstGH kann nur volle Glaubwürdigkeit erreichen, wenn *alle* Staaten seine Grundsätze anerkennen. Mit Blick auf die Vergangenheit – seit 1945 gab es weltweit über 300 bewaffnete Konflikte mit etwa 90 Millionen Toten⁴, die im strafrechtsfreien Raum blieben – sollten wir jedoch nicht zu viel erwarten, insbesondere nicht zu viel in zu kurzer Zeit. Langfristig wäre daher eine Umwandlung dieser von einzelnen Staaten getragenen Einrichtung zu einem Gerichtshof allein der UN wünschenswert.

Richter sind keine Historiker, aber sie müssen dem Ziel, die Wahrheit herauszufinden, so nah wie möglich kommen.

Langfristig wäre eine Umwandlung des von einzelnen Staaten getragenen IstGH zu einem Gerichtshof allein der UN wünschenswert.

Systemimmanente Hindernisse für die Wahrheitsfindung

Anfangsverdacht, Untersuchung, internationale vertikale strafrechtliche Zusammenarbeit

Erstens kann – je nach Rechtssystem – ohne erste Beweisanzeichen (*prima facie*) oder ohne einen begründeten Anfangsverdacht kein Verfahren eröffnet werden. Es hängt bereits vom Willen und von den Fähigkeiten der Ermittler ab, ob die Wahrheitsfindungsmission überhaupt aufgenommen werden kann oder nicht. Vor den *Ad-hoc*-Tribunalen obliegt die Auswahl und rechtliche Charakterisierung der Anklagevorwürfe allein dem Staatsanwalt.

Zweitens müssen die Richter, im Gegensatz zu Historikern, die Maxime ›im Zweifel für den Angeklagten‹ beherzigen. Dies führt zu einer Verlagerung der Wahrheitsfindung, insofern als vernünftige Restzweifel die Richter dort an einer Schuld feststellung hindern, wo ein Historiker in seiner Wertung frei ist.

Drittens hängt die Effizienz eines internationalen Tribunals davon ab, inwieweit die Staaten oder die internationale Gemeinschaft mit ihm kooperieren. Das Gericht hat nicht zu allen Beweisen Zugang. Hilfersuchen oder anderen Anfragen eines Richters oder einer Kammer an die Staaten wurde und wird nicht immer in dem Maße Folge geleistet, wie es eigentlich die Statuten völkerrechtlich als verpflichtend vorsehen. Die Staaten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens sind dabei nicht die einzigen, die in diesem Zusammenhang anzusprechen wären. Auch von Staatengruppen⁵ oder der internationalen Gemeinschaft war und bleibt es oft schwierig, die nötige Unterstützung zu erhalten.

›Common law‹ versus ›civil law‹

Um die größten systemimmanenten Hindernisse für die Wahrheitsfindungsmission durch die Strafgerichte erklären zu können, ist es notwendig, auf die Probleme, die sich aus den Unterschieden zwischen dem System des ›common law‹ einerseits und dem System des ›civil law‹ andererseits herrühren, einzugehen. Die größte Herausforderung für ein Gericht auf dem Weg hin zu einem wahrhaft internationalen Gericht⁶ ist, die verschiedenen Rechtssysteme der Welt miteinander in Einklang zu bringen. Im Strafrecht weichen insbesondere die hier relevanten anglo-amerikanischen und die römisch-germanischen Rechts-traditionen im großen Maße voneinander ab.

Ist es möglich, das System des ›common law‹ mit dem des ›civil law‹ zu vermischen, oder kann es wenigstens irgendeine Art von Konvergenz geben? Die Grundrechte eines Angeklagten, wie sie in vielen regionalen und internationalen Menschenrechtsverträgen verankert sind, werden zwar sowohl vom anglo-amerikanischen als auch vom römisch-germa-

nischen Rechtssystem anerkannt, jedoch unterschiedlich interpretiert.

Bezüglich des Verfahrensrechts folgten bereits die Nürnberger Prozesse angelsächsischen Rechtstraditionen. In ähnlicher Weise sehen die Statuten und Verfahrensordnungen des Jugoslawien- und des Ruanda-Tribunals Verfahren vor, die den Streitparteien – Staatsanwaltschaft und Verteidigung – die Hauptrolle zuschreiben. Sie sind es, die den Fall aus ihrer Sicht darstellen. Der Richter ist prinzipiell nur Zuhörer und Schiedsrichter. Das Römische Statut des IStGH hat in dieser Hinsicht schon eine Lehre aus den Erfahrungen der *Ad-hoc*-Strafgerichte gezogen: Es hat einen offeneren Ansatz, indem es zumindest die beiden hier angesprochenen Rechtssysteme gleichermaßen anerkennt. Das Verfahrensrecht internationaler Strafgerichte hat sich demnach in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert.

In punkto ›common law‹ versus ›civil law‹ sei ein wenig Schwarz-Weiß-Malerei gestattet, wenn es darum geht, die Frage zu beantworten, welche Teile welches Systems der Wahrheitsfindung durch ein Gericht besser dienen? Meiner Meinung nach ist das ›common law‹ weder für Kriegsverbrecherprozesse noch für eine Wahrheitsfindungsmission das am besten geeignete System.⁷ Warum?

Ein wesentlicher Grund für diese Schlussfolgerung ist, dass in einem Prozess nach dem ›common law‹ die Streitparteien die treibende Kraft darstellen. Im Gegensatz zu dem, was laut Mandat Ziel der *Ad-hoc*-Gerichtshöfe sein soll, nämlich, nach der Wahr-

³ Einrichtung des ICTY siehe UN-Dok. S/RES/827 v. 25.5.1993; Einrichtung des ICTR siehe UN-Dok. S/RES/955 v. 8.11.1994. Die Rechtmäßigkeit der Einrichtung beider Gerichte durch den Sicherheitsrat kann seit dem Urteil des IGH zur Anwendung der Völkermordkonvention (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro) nicht mehr bestritten werden, General List No. 91, 27.2.2007. Die Legitimität der Tribunale wurde durch die alle vier Jahre vorgenommenen Wahl der Richter durch die Generalversammlung bestätigt.

⁴ Vgl. Mohamed Cherif Bassiouni et al., *The Chicago Principles on Post-Conflict Justice*, Chicago 2008.

⁵ Warum stellen zum Beispiel die Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens, alle zu uneingeschränkter Kooperation verpflichtet, für die Personenfahndung nicht das überaus effektive Schengener Informationssystem zur Verfügung?

⁶ Die Begriffe ›transnational‹ oder ›supranational‹ sind eigentlich passender als der Begriff ›international‹, da es eher der IGH ist, der sich mit Streitigkeiten zwischen den Nationen beschäftigt. Dennoch soll im Folgenden ›international‹ benutzt werden, da sich dieser Begriff etabliert hat.

⁷ Siehe auch Marliese Simons, *The Milosevic Lessons: Faster and More Efficient Trials*, New York Times, 2.4.2006. Sie zitiert unter anderem Steven Kay, einen britischen, von einem Gericht benannten ›amicus curiae‹ (lat. Freund des Gerichts) im Fall Slobodan Milosevic, der sagte, dass konfrontative System »bei Verfahren, wie vom Typ Milosevic, gänzlich versagt«.

Das ›common law‹ ist weder für Kriegsverbrecherprozesse noch für eine Wahrheitsfindungsmission das am besten geeignete System.

Der Richter weiß nicht, ob die Parteien im guten oder schlechten Glauben Absprachen zur Verfahrensbeschränkung und zur Beweismittelauswahl getroffen haben.

heit zu suchen (idealistisch) und ihr so nah wie möglich zu kommen, geht es beiden Parteien darum, um jeden Preis den Fall zu gewinnen. Dies kann sogar so weit gehen, dass die ursprüngliche Auseinandersetzung im Gerichtssaal, wenn auch mit anderen Mitteln, fortgesetzt wird. Darüber hinaus ist es nach ›common law‹ üblich, dass der Richter nicht einmal über alle Umstände des Falles im Bilde ist. Vielmehr soll er den Vortrag (einschließlich ›proofed witness‹, also auf die Aussage vorbereiteter Zeugen) beider Parteien hören, um dann ein Urteil zu sprechen. Dem Richter wird nur eine unangemessen passive Rolle zugestanden. Der Richter weiß beispielsweise nicht, ob und inwieweit die Parteien im guten oder schlechten Glauben Absprachen zur Verfahrensbeschränkung und zur Beweismittelauswahl getroffen haben.

Zugang zu Beweisen

Die passive Rolle der Richter führt zu einem anderen Hindernis für die Wahrheitsfindungsmissionen der Strafgerichte, nämlich dem begrenzten Zugang zu Beweismitteln. Die Anklagebehörde ist das einzige Organ des Gerichtshofs, das Zugang zur gesamten Datenbank hat, also zu allen verfügbaren Beweisen. In jüngster Zeit hat sich die Verteidigung erfolgreich den Zugang zu den meisten Informationen erstritten. Angesichts der Tatsache, dass eine solche Datenbank Millionen von Dokumenten enthält, stellt sich jedoch die Frage, wie die Verteidigung die relevanten Informationen für den betreffenden Fall herausfiltern soll.

Nimmt man die Verfahrensordnung zur Hand, so könnte man einwenden, dass die Anklage verpflichtet ist, der Verteidigung alle relevanten Materialien zugänglich zu machen, einschließlich von Dokumenten oder Beweisen, die das Strafmaß verringern oder zum Freispruch des Angeklagten führen können.⁸ Empirisch gibt es jedoch kaum einen Prozess, in dem nicht in zweiter Instanz die Frage im Mittelpunkt steht, ob die Anklagebehörde überhaupt oder verspätet vorhandene Beweismittel vorgelegt hat, mit der Folge, dass das Verfahren erster Instanz unfair würde.

Die Frage ist: Wer kontrolliert die Anklagebehörde, die noch dazu von sich behauptet, unabhängig zu sein? Im Gegensatz zum Strafprozessrecht etwa in Deutschland wird die Anklagebehörde nicht durch *de jure* und *de facto* unabhängige Richter kontrolliert.

Regel 98 der Verfahrensordnung trägt zur Wahrheitsfindungsmission nur bedingt bei. Sie erlaubt es den Kammern, die Beibringung zusätzlicher Beweise von beiden Parteien einzufordern. Meiner Meinung nach ist Regel 98 aus zweierlei Gründen irreführend. Erstens: Wenn sich die Verteidigung entschieden hat, von ihrem Recht zu schweigen Gebrauch zu machen, hat die Kammer keine Möglichkeit, der Verteidigung aufzutragen, irgendetwas vorzubringen. Zweitens: Wie sollen die Richter in der Lage sein, der Anklage

aufzutragen, zusätzliche Beweise zu erbringen, wenn sie nicht wissen, welche Beweise verfügbar sind?

Insbesondere aus Sicht des Richters, der letztlich über das Schicksal des Angeklagten zu befinden hat, ist es schwer nachvollziehbar, warum ihm nicht freier Zugang zu allen Beweisen garantiert wird. Der alte römische Rechtsgrundsatz ›*Da mihi factum, dabo tibi ius*‹ – ›Gib mir die [alle] Tatsachen, ich werde dir das [daraus folgende] Recht geben‹ wurde leider nicht Teil der Verfahrensordnung.

Diese Schwierigkeit trifft auch auf den zweiten Satz von Regel 98 zu: »[die Kammer] darf *proprio motu* [aus eigenem Antrieb] Zeugen vorladen und ihre Anwesenheit anordnen.« Wie soll sie das jedoch machen? Nur Anklage und Verteidigung haben ihre eigenen Ermittler. Die Richter haben keine Hilfsbeamten zu ihrer Verfügung und müssen tun, was normalerweise im Strafprozess verboten ist: Sie müssen sich auf ein Unterfangen mit ungewissem Ausgang (eine ›fishing expedition‹) einlassen. Sie können allenfalls annehmen, dass ein Zeuge aussagen *könnte* und seine Aussage für den Ausgang des Falles relevant sein *könnte*.

Dass dieses Problem nicht nur ein theoretisches ist, mag an einem konkreten Beispiel aufgezeigt werden. Die Berufungskammer wurde einmal parallel mit zwei Fällen befasst, die in Teilen mit identischen Begebenheiten auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens zu tun hatten. Die Richterbank war mit den gleichen Personen besetzt. Die Kernfrage war, was an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Stunde passiert war. Wir hörten Fall A, und wir hörten Fall B. Es bestand kein Zweifel daran, dass die Beweise sich zu einem großen Teil überschneiden. Wir wussten im Fall A, dass zusätzliche Beweise verfügbar waren, weil sie im Fall B vorlagen und umgekehrt. Daher waren hier die Beweise ausnahmsweise nicht mehr in der Datenbank versteckt, sondern verfügbar und die Richter wussten von ihrer Existenz.

Warum erwähne ich diesen konkreten Fall? Die Frage, die sich den Richtern aufdrängte, war die folgende: Sollen sie die Beibringung ihnen bekannter Beweise, die zweifellos in der Datenbank verfügbar waren, einfordern? Wie in dieser Frage entschieden wird, hängt davon ab, wer in der Mehrheit ist. Richter aus der Rechtstradition des ›common law‹ würden immer sagen, es sei nicht Aufgabe der Richter, »in die Rolle des Anklägers zu schlüpfen«. Kann die Anklagebehörde diese Beweise nicht mehr vorbringen, sei dies ihr Problem und nicht das der Richter. Richter mit zivilrechtlicher Tradition würden hingegen ihrer Amtsaufklärungspflicht folgen und sofort diese zusätzlichen Beweise anfordern, da eine Situation wie diese im ›civil law‹ kein Problem darstellt: Man hat zwei Akten, zieht wechselseitig die eine oder die andere hinzu und bezieht sich darauf. Um es vorsichtig zu formulieren: Diese beiden Fälle hätten je-

weils anders ausgehen können. Dient diese virtuelle Ausblendung von Fakten dem Mandat, der Wahrheitsfindung? Wird es vor Ort von den Menschen, für die die Richter arbeiten, verstanden, dass eine Mehrheit aus ›Common law‹-Richtern innerhalb weniger Monate zu zwei unterschiedlichen Tatsachenfeststellungen kommt?

Verhandeln über die Anklage

Ein weiteres Hindernis für die Wahrheitsfindung ist das Verhandeln über die Anklage (plea bargaining). Auch dies ist, zumindest in dieser extremen Ausprägung, der Anwendung des ›common law‹ zuzuschreiben. Was das Verhandeln über die Anklage⁹ betrifft, ist zu unterscheiden zwischen einerseits dem (inakzeptablen) Verhandeln über einzelne Anklagepunkte und andererseits einem echten und glaubwürdigen Schuldeingeständnis. Letzteres ist in der Verfahrensordnung vorgesehen. Bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darf es insbesondere kein Verhandeln über die rechtliche Bewertung (charge bargaining) geben. Der wesentliche Zweck des Verhandeln über den Umfang der Anklage liegt vor allem darin, Prozesskosten zu sparen; im Idealfall kann sogar durch ein glaubhaftes und glaubwürdiges Geständnis Rechtsfrieden hergestellt und eine streitige Verhandlung unnötig werden. Da die Richter aber keine Akten und keinen Zugang zu allen Beweisen haben, die dem Ankläger zur Verfügung stehen, wissen sie normalerweise nicht, wenn sie mit einem solchen Verhandeln der Anklage konfrontiert werden, was der Ankläger aus dem Fall gemacht hat und was er hätte machen *können*. Hätte es ein Fall von Völkermord oder anderer schwerer Verbrechen gegen die Menschlichkeit sein können? Warum beschränkt sich die Anklageschrift auf nur einen Tag, wenn aus anderen Fällen bekannt ist, dass die Gräueltaten über einen Zeitraum von einigen Monaten stattgefunden haben? Die Richter sind quasi gezwungen, das zu akzeptieren, was präsentiert wird, um dann ganz am Ende des Prozesses über ein angemessenes Strafmaß für die verbleibenden – oft artifiziellen – Anklagepunkte zu entscheiden. Ist dies Wahrheitsfindung?

Wie oben ausgeführt, sind Rolle und Hintergrund der einzelnen Richter von großer Bedeutung. Meiner Meinung nach kann nur eine aktivere Rolle der Richter dabei helfen, der Wahrheit näher zu kommen. Das Jugoslawien- und das Ruanda-Tribunal überlassen es der Anklage, ob sie Beweise erheben will oder nicht. Die Anklage kann auch hinter den Kulissen mit der anderen Partei verhandeln. Sie kann bewusst bestimmte Anklagepunkte nicht oder gar keine Anklage erheben – aus welchen Gründen auch immer. In einem Fall vor dem Jugoslawien-Tribunal unterließ es die Verteidigung, Beweise dafür vorzulegen, dass ihr Klient auf möglicherweise illegale Art und Weise verhaftet wurde. Im Gegenzug dafür strich

der Ankläger einige der Anklagepunkte. Ist dies Wahrheitsfindung?

Letztlich wird durch ein von den Streitparteien gesteuertes Verfahren die forensische Wahrheit auf eine virtuelle Wahrheit reduziert. Meiner Ansicht nach muss diese Herangehensweise dringend überdacht werden. Ich bevorzuge ein Strafverfahren, das zu jedem Zeitpunkt von den Richtern kontrolliert wird, wie es kontinentaleuropäische Tradition ist und sowohl im ehemaligen Jugoslawien als auch in Ruanda war. Was rechtfertigt es, ein anderes Rechtssystem zu oktroyieren? Ist es politisches Machtbewusstsein, durch Gestaltung der Rechtsordnung eigene Vorstellungen und Einflussmöglichkeiten zu exportieren? Hat Europa geschlafen?

Die Rolle des Angeklagten

Die Rolle, die einem Angeklagten vor den beiden *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfen zugesprochen wird, verdeutlicht ebenfalls die Grenzen der Wahrheitsfindung in einem Prozess nach dem ›common law‹. Trotz der weltweit anerkannten Entwicklungen, die dem Angeklagten eine aktive Rolle im Prozessverlauf zubilligt, wie sie ansatzweise in der Verfahrensordnung garantiert wird, ist diese immer noch reduziert auf die eines bloßen Objekts des Strafprozesses – zumindest ab dem Zeitpunkt, an dem der oder die Angeklagte einen im Gerichtssaal aktiven Verteidiger gewählt hat. Im Gegensatz zu dem, was etwa in den Staaten auf dem Territorium des ehemaligen Jugoslawiens üblich ist, ist es bei den Tribunalen kaum möglich, einen verteidigten Angeklagten zu sehen, weil er regelmäßig ganz hinten im Saal, sogar von seinem Verteidiger getrennt, sitzt. Für einen Richter ist es schwer, das Auftreten und die Körpersprache des Angeklagten auf unnötige Distanz zu beobachten. Wann ist er aufgeregt? Wann bleibt er still? Wann sucht oder meidet er Blickkontakt mit dem Zeugen? Warum darf er nur als Zeuge in eigener Sache, unter weiterer Strafandrohung zur Wahrheit verpflichtet, aussagen? Auch die Berufungskammer hat sich meines Erachtens veranlagt, indem sie Angeklagten das Recht zugestand, vorzutäuschen, sich selbst zu verteidigen, während Verteidiger hinter den Kulissen agierten.¹⁰ Statt Verteidigung *und* aktive Verfahrensbeteiligung zu gestatten, wird der Angeklagte ge-

Letztlich wird durch ein von den Streitparteien gesteuertes Verfahren die forensische Wahrheit auf eine virtuelle Wahrheit reduziert.

Was rechtfertigt es, ein anderes Rechtssystem zu oktroyieren?

⁸ Siehe ICTY/ICTR Rules of Procedure and Evidence, Rule 66.

⁹ Siehe die abweichende Meinung des Verfassers in: Prosecutor vs. Miroslav Deronjic (Judgement) IT-02-61-S, T Ch II (30 March 2004), Abs. 82–90. Vgl. hierzu auch die aktuelle Debatte zum ›Deal‹ im deutschen Strafverfahren, etwa Winfried Hassemer, Die Geschäfte mit der Wahrheit, Süddeutsche Zeitung, 24./25.1.2009 und Reinhard Müller, Deal, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 22.1.2009.

¹⁰ Siehe die grundlegend abweichende Meinung des Verfassers in: Prosecutor vs. Krajisnik, IT-00-39-A, (11 May 2007) (interlocutory appeal).

zwungen zu entscheiden: Verteidiger oder *de facto* unmögliche ›Selbstverteidigung‹.

In diesem Zusammenhang muss noch eine andere Frage angesprochen werden: Wie war es möglich, dass integere Personen aus heiterem Himmel zu Kriegsverbrechern werden? Das ›common law‹, da es auf Geschworene (Laienrichter) ausgerichtet ist, vernachlässigt bewusst die Frage des persönlichen Hintergrunds eines Täters, um nicht – etwa über Vorstrafen – eine Voreingenommenheit zu erzeugen. Vor den beiden Tribunalen finden aber Beruf Richter die Tatsachen. Hier sind die Angeklagten zu meist hochintelligente Personen: Ärzte, Anwälte, Historiker, Politiker. Doch über ihren Werdegang erfahren die Richter so gut wie nichts. Dabei spielt die Entwicklung einer solchen Persönlichkeit für die Wahrheitsfindung eine enorme Rolle. Da gab es zum Beispiel einen (zuvor) angesehenen Arzt, der den hippokratischen Eid geschworen hatte, Leben zu retten und zu bewahren, dann aber zum hochrangigen Mitglied eines »gemeinschaftlichen kriminellen Unternehmens« (joint criminal enterprise) wurde, wie es bei ICTY/ICTR für Täterschaft heißt,⁴¹ und als solches die grauenhaftesten Verbrechen beging. Warum verändern sich Menschen derart? Personen, die über Jahrzehnte friedlich nebeneinander gewohnt haben – warum tun sie ihren Nachbarn plötzlich wegen ihrer Religion oder ethnischen Zugehörigkeit Gewalt an? Leider blendet das ›common law‹ als reines Tatstrafrecht dieses so wichtige ›Warum?‹ aus. Dabei muss die Vergangenheit und (Ent-)Sozialisierung des Angeklagten als ein wichtiger Hintergrund für die Wahrheitsfindungsmission und zur zukünftigen Prävention angesehen werden.

Ob die These von Hannah Arendt⁴² wahr ist, dass wir alle das Böse in uns tragen? Dass wir alle fähig sind, die schlimmsten Verbrechen zu begehen, wenn uns nicht eine soziale Kontrolle oder unsere eigene intakte Kontrollinstanz davon abhält? Die anzustrebende Wahrheit kann auch in der Persönlichkeit des Angeklagten selbst gefunden werden.

Der Einfluss der Übersetzung/des Dolmetschens

Die Übersetzung und das Dolmetschen sind ein weiteres Hindernis für die Wahrheitsfindung. Es beginnt schon mit den Statuten der Tribunale. Wo in der englischen Fassung der Begriff »deportation« als ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwendet wird, benutzt die französische den Ausdruck »expulsion«.⁴³ Während der Ruanda-Gerichtshof die materiellen Straftatbestände von Verbrechen gegen die Menschlichkeit als kumulierte, »weit verbreitete und systematische Handlungen«, bezeichnet, betrachtet der Jugoslawien-Gerichtshof sie als – sachlich richtig – unzusammenhängend, das heißt »weit verbreitet oder systematisch«.

Ein Beispiel mag verdeutlichen, wie die Übersetzung im Einzelfall eine entscheidende Rolle gespielt

hat. Ein amerikanischer Verteidiger glaubte, einen durchschlagenden Grund für eine Berufung gefunden zu haben. Er hatte irrtümlicherweise angenommen, dass die Verbrechen, die von seinem Klienten begangen wurden, auf Fahrlässigkeit beruhten, wie er es in der ihm vorliegenden englischen Fassung des Urteils gelesen hatte. Doch dem Verteidiger war nicht bewusst, dass die maßgebliche Fassung des Urteils auf Französisch geschrieben worden war, demzufolge die *mens rea* auf ›dol éventuel‹ (bedingter Vorsatz) beruhte. Dieser bedingte Vorsatz war für die begangenen Verbrechen schon ein ausreichender Zurechnungsgrund, das Rechtsmittel gegenstandslos.

Im Übrigen muss man sich der Tatsache bewusst sein, dass die ursprüngliche Bedeutung von Zeugenaussagen durch die mehrmaligen Übersetzungen und das Dolmetschen oft verloren geht. Die Richter können – wenn überhaupt – offensichtliche Hindernisse nur dadurch überwinden, indem sie die originalen, auf Video oder Band⁴⁴ aufgenommenen Aussagen anhören. Allerdings müssen sich die Richter zuerst dieses Defizits, das durch die Übersetzungen/das Dolmetschen entsteht, in vollem Umfang bewusst werden.

Schlussbemerkungen

Trotz der oben erwähnten Herausforderungen, denen die beiden *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe gegenüberstehen, haben beide Tribunale immens zur Wahrheitsfindung und damit auch zur Friedenskonsolidierung beigetragen.⁴⁵ Um nur ein Beispiel zu nennen: Bis vor etwa drei Jahren bezweifelten sowohl die Regierung der Republika Srpska als auch die Serbiens, dass in Srebrenica jemals ein Völkermord stattgefunden hat. Aufgrund der erdrückenden Beweise, die bis heute in den Srebrenica-Fällen vorgebracht wurden, gestanden Menschen freiwillig ihre Schuld ein, beteiligt gewesen zu sein. Es war das erste Mal, dass Verbrechen, die auf dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens begangen worden sind, als Völkermord bezeichnet wurden. Heute räumen sogar die genannten Regierungen ein, dass »völkermordartige Handlungen« in Srebrenica stattgefunden haben. Allein die Tatsache, dass sieben- bis achttausend Männer an einem einzigen Tag in Srebrenica getötet wurden, ist nun Schwarz auf Weiß belegt – der beste Schutz gegen jede Art von Revisionismus, bis hin zu einer möglichen ›Srebrenica-Lüge‹ (analog der ›Auschwitz-Lüge‹).

Auch deswegen sind die internationalen Tribunale als *ultima ratio* unersetzliche Instrumente für die Wahrheitsfindungs- und Friedensmission der internationalen Gemeinschaft. Wenn keine nationale oder regionale Gerichtsbarkeit willens und fähig ist, Gerechtigkeit mittels fairer Verfahren zu garantieren, dann müssen internationale Gerichte eingerichtet werden, oder, noch besser, der Internationale Strafge-

Das ›common law‹, da es auf Geschworene ausgerichtet ist, vernachlässigt bewusst die Frage des persönlichen Hintergrunds eines Täters.

Man muss sich der Tatsache bewusst sein, dass die ursprüngliche Bedeutung von Zeugenaussagen durch die mehrmaligen Übersetzungen und das Dolmetschen oft verloren geht.

richtshof muss in die Lage versetzt werden, tatsächlich global und unabhängig zu handeln.

Angesichts der begrenzten Kapazitäten internationaler Gerichte muss ferner ein globales Netzwerk gegenseitiger strafrechtlicher Zusammenarbeit gegründet werden, das mit Staatenverpflichtungen zur Kooperation ausgestattet ist, die vor internationalen Gerichtshöfen durchgesetzt werden können.

Eine weitere Errungenschaft der *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe ist die Einbeziehung der Opfer. Sie können ihr ertragenes Leid oder das ihrer Angehörigen einer unabhängigen Instanz zu Gehör bringen. Es sind sogar ausdrücklich Worte der Dankbarkeit im Gerichtssaal zu hören; nicht nur für die Tatsache, die Verbrechen überlebt zu haben. Zum ersten Mal werden Opfer im Gerichtssaal mit den zur Tatzeit ›Unberührbaren‹ konfrontiert.

Überdies ist diese Entwicklung zu einer allumfassenden globalen Gerichtsbarkeit rechtlich unumkehrbar. Politisch muss man jedoch weiterhin für eine derartige effektive Strafgerichtsbarkeit kämpfen, als friedliche Antwort auf die Herausforderungen einer globalisierten Welt – nicht nur in Bezug auf bewaffnete Konflikte.¹⁶ Wir sollten nicht erwarten, dass das Unmögliche heute oder morgen geschieht. Es liegt immer noch ein langer Weg vor uns. Trotzdem gibt uns das bisher Erreichte – die Erfüllung eines Traumes, die wir zu unseren Lebzeiten nicht erwartet hätten – Grund zu Optimismus. Als Richter würde ich es indes persönlich vorziehen, nicht immer erst dann auf juristischem Wege einschreiten zu dürfen, wenn ein Verbrechen, wie etwa Völkermord, vollends ausgeführt worden ist. Vielmehr sollte man engagiert auf eine juristisch-militärische UN-Interventionseinheit hinarbeiten. Diese sollte dafür sorgen, dass besonders grausame Menschenrechtsverletzungen gar nicht erst begangen werden oder zumindest die Fortführung massiver Verbrechen beendet wird. Vom kanadischen Kommandeur Roméo Dallaire¹⁷ wurde vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen während des Völkermords in Ruanda eine solche militärische Präventionseinheit gefordert. Bereits am 9. April 1994, als die selbsternannte neue ruandische Regierung die Hutu öffentlich dazu aufrief, alle Tutsis zu töten, hätte dies bereits als eine öffentliche und direkte Anstiftung zum Völkermord angesehen werden können, ein Verbrechen, das durch die Anwendung des Völkerstrafrechts sanktioniert werden kann – wenn man nur will.

Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass die Verbrechen in Ruanda zumindest teilweise hätten verhindert werden können, wenn der Sicherheitsrat schon im April 1994 über einen entsprechenden Gerichtshof verfügt hätte, um die allseits bekannten Haupttäter mit militärischer Unterstützung sofort zur Rechenschaft zu ziehen. Wir sind dazu verpflichtet, die Vergangenheit mit Hilfe des Strafrechts aufzuarbeiten. Doch wir sind genauso angehalten, Verbrechen zu

verhindern, mit gerichtlichen Mitteln und auch mit militärischen, sofern das nötig und möglich erscheint.¹⁸

Auch wenn die global-politische Lage nach 1993/1994 wieder schwierig geworden und eine gewisse ›Tribunalmüdigkeit‹ zu beobachten ist, dürfen wir die Hoffnung nicht aufgeben – die Hoffnung, dass wirklich jede(r) vor den Gerichten gleich ist und dass wir wirksam zur Verhinderung grausamer Menschenrechtsverletzungen beitragen können, unter anderem indem wir unsere Wahrheitsfindungsmission zum Abschluss bringen. Hoffen wir, dass, wenn Gerechtigkeit waltet, die Wahrheit aufgedeckt wird und der Frieden folgt.

Wie sagte doch der französische Philosoph Blaise Pascal: »Recht ohne Macht ist machtlos. Macht ohne Recht ist tyrannisch.«¹⁹

Man sollte engagiert auf eine juristisch-militärische UN-Interventionseinheit hinarbeiten.

11 Siehe Anm. 2.

12 Siehe im Allgemeinen die grundlegenden Beobachtungen von Hannah Arendt in: Eichmann in Jerusalem. A Report of the Banality of Evil, 1964. Siehe im Besonderen in einer späteren, überarbeiteten Fassung: Hannah Arendt, Eichmann in Jerusalem. A Report of the Banality of Evil, New York, 1994, S. 276–277.

13 Art. 5 (d) Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien.

14 Nebenbei bemerkt scheint dies eine wichtige Lektion zu sein: Eine Aussage, die vor Gericht Bestand haben soll, muss immer auf Video oder Band aufgenommen werden.

15 Vgl. hierzu auch Leonie von Braun, Der Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. Mehr Errungenschaften als Versäumnisse, Vereinte Nationen, 4/2007, S. 148–154.

16 Hier stellt sich die Frage, warum es keine Zuständigkeit für andere globale Verbrechen vor dem IStGH gibt, wie Verbrechen gegen die globale Umwelt oder die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, um nur zwei Beispiele zu nennen.

17 Roméo Dallaire befehligte von 1993 bis 1994 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda. Siehe auch Roméo Dallaire, Handschlag mit dem Teufel. Die Mitschuld der Weltgemeinschaft am Völkermord in Ruanda, Frankfurt/M. 2005.

18 Die Nagelprobe für die internationale Gemeinschaft wird Darfur sein. Die Situation wurde vom UN-Sicherheitsrat zur weiteren Behandlung dem Internationalen Strafgerichtshof übertragen, UN-Dok. S/RES/1593 v. 31.3.2005. Es wird sich bald zeigen, ob die internationale Strafgerichtsbarkeit ihrer Aufgabe gerecht wird oder nicht.

19 »La justice sans force est impuissante; la force sans la justice est tyrannique«, Blaise Pascal, Pensées sur la religion et autres sujets, 1670.